



Eurex Clearing-Rundschreiben 029/18

Roadmap für Sicherheiten: Änderung der Entgelte für geleistete Sicherheiten und Anreizprogramm zur Stärkung des CCP-Risikomanagements

Zusammenfassung

Mit Wirkung zum **3. April 2018** treten die folgenden Maßnahmen der Eurex Clearing in Kraft:

Anpassung der Entgelte für geleistete Sicherheiten:

- Einführung eines Referenzzinssatzes für die Berechnung von Kunden-Zinssätzen auf geleistete Sicherheiten in Geld
- Änderung des Entgelts für geleistete Sicherheiten in Geld und in Wertpapieren

Berücksichtigung von Modellen der Bruttosegregation und direkten Mitgliedschaft:

- Anreizprogramm über die Entgelte für geleistete Sicherheiten
- Beabsichtigte Anpassung bei der Berechnung des Beitrags zum Ausfallfonds bis Ende des Jahres, unter Berücksichtigung einer weiteren Marktkonsultation und des EMIR-Risikoausschusses

Diesem Rundschreiben angehängt sind die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen. Die Änderungen treten zum 3. April 2018 in Kraft.

Anhänge:

- Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Aktualisierte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Datum: 7. März 2018

Empfänger:

Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, OTC-IRS FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren

Autorisiert von:

Heike Eckert

Zielgruppe:

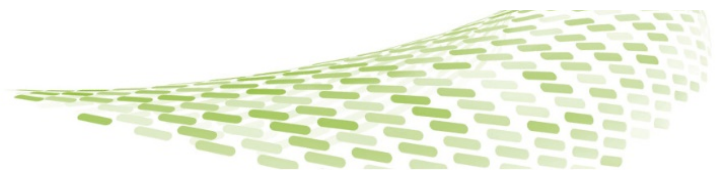
Middle-/Backoffice

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben:

033/15, 138/15, 043/17

Kontakt:

Ihr Group Client Key Account Manager
Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com;
Eurex Pricing, eurex.pricing@eurexexchange.com



Roadmap für Sicherheiten: Änderung der Entgelte für geleistete Sicherheiten und Anreizprogramm zur Stärkung des CCP-Risikomanagements

Als Reaktion auf geänderte Marktbedingungen, Kundenanforderungen und zur Berücksichtigung regulatorischer Vorgaben wird Eurex Clearing im Laufe des Jahres 2018 eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf die Entgelte auf geleistete Sicherheiten und die Berechnung des Beitrags zum Ausfallfonds durchführen.

Schwerpunkte dieser Roadmap sind:

- Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die Verzinsung von Barsicherheiten
- Anreize für eine ausgewogene Zusammensetzung von Bar- und Wertpapiersicherheiten
- Anreize für die Umstellung von Nettosegregationsmodellen auf Bruttosegregationsmodelle sowie direkte Clearingmodelle mit dem Ziel die Portabilität zu verbessern und die Robustheit des CCP in extremen Marktsituationen zu stärken

Das Anreizprogramm soll im Laufe des Jahres 2018 durch eine Anpassung der Beiträge zum Ausfallfonds unter Berücksichtigung der Kundensegregation ergänzt werden.

1. Einführung eines Referenzzinssatzes für die Berechnung der Kunden-Zinssätze auf Sicherheiten in Geld

Grundsätzlich legt Eurex Clearing Geld besichert gegen qualitativ hochwertige Wertpapiere an. Derzeit werden Zinserträge aus der Geldanlage nach Abzug eines Entgelts pro Währung auf freiwilliger Basis an die Clearing-Mitglieder weitergegeben (Kunden-Zinssätze). Zur Erhöhung der Transparenz wird in Zukunft die Berechnung der Kunden-Zinssätze pro Währung auf Grundlage eines öffentlich verfügbaren Referenzzinssatzes durchgeführt.

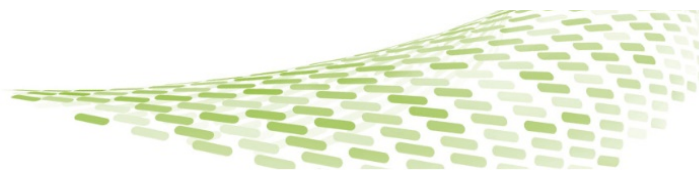
Der vorab definierte Referenzzinssatz pro Währung ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Währung	Referenzzinssatz pro Währung
EUR	STOXX GC Pooling Overnight
CHF	SARON
GBP	RONIA
USD	Effective Fed Funds Rate

In einem Negativzinsumfeld wendet Eurex Clearing die oben genannten Referenzzinssätze nur dann an, wenn die auf Basis dieser Referenzwerte berechneten Kunden-Zinssätze für den Kunden günstiger sind als die auf Basis der tatsächlich realisierten Aufwendungen berechneten Kunden-Zinssätze. In Ausnahmefällen, wie außergewöhnlichen Marktbedingungen oder Marktstörungen, behält sich Eurex Clearing das Recht vor - ohne Beschränkung auf die genannten Fälle - die durch die Geldanlage tatsächlich erwirtschafteten Zinssätze anstatt der vordefinierten Referenzzinssätze anzuwenden.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) angepasst, wie in Anhang 1 aufgeführt:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.4



2. Änderung des Entgelts für geleistete Sicherheiten in Geld und des Entgelts für geleistete Sicherheiten in Wertpapieren

a. Änderung des Entgelts für geleistete Sicherheiten in Geld

Im Mai 2015 hat Eurex Clearing vor dem Hintergrund des negativen Zinsumfelds eine zeitlich begrenzte Reduzierung in Höhe von 50 Prozent des Entgelts auf geleistete Sicherheiten in Geld für Margin-Anforderungen und Beiträge zum Ausfallfonds für die Währungen Euro (EUR), Schweizer Franken (CHF) und US-Dollar (USD) eingeführt. Aufgrund von Änderungen im Marktumfeld und in Übereinstimmung mit Marktgepflogenheiten wird diese Reduzierung mit Wirkung zum 3. April 2018 aufgehoben.

b. Konzentrationszuschlag auf Entgelte für geleistete Sicherheiten in Wertpapieren

Bei der Berechnung des Entgelts auf Wertpapiersicherheiten für Margin-Anforderungen und Beiträge zum Ausfallfonds werden bereits heute gestaffelte Entgelte berechnet, die sich nach dem Anteil der hinterlegten Barsicherheiten richten. Im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen an die Liquiditätsressourcen des CCPs wird das niedrigste Band der Entgeltstaffelung von 15 Prozent auf 20 Prozent der Barkomponente angepasst.

Entsprechend wird von einem Clearing-Mitglied, welches einen Barsicherheitenanteil von weniger als 20 Prozent der Sicherheitenanforderung aus Margins und des Ausfallfonds hat, ein zusätzliches Entgelt von 10 Basispunkten als Konzentrationszuschlag auf geleistete Wertpapiersicherheiten erhoben. Damit die Mitglieder die Zusammensetzung ihrer Sicherheiten entsprechend anpassen können, wird dieser Konzentrationszuschlag bis zum 1. Januar 2019 ausgesetzt. Die Clearing-Mitglieder werden in einem separaten Eurex Clearing-Rundschreiben über die Einführung informiert.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entgelte für geleistete Sicherheiten in Geld und in Wertpapieren, gültig ab dem 3. April 2018:

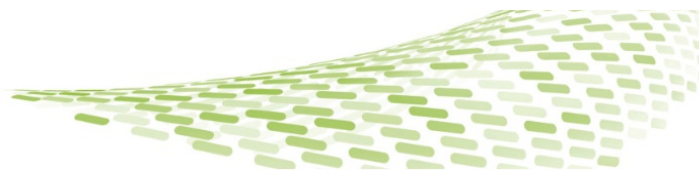
Entgelt für geleistete Sicherheiten	Entgelte ab dem 3. April 2018 in Basispunkten		
	0 – 19,99%	20% – 29,99%	≥ 30%
Entgelt für Sicherheiten in Geld in EUR, CHF, GBP	20		
Entgelt für Sicherheiten in Geld in USD	50		
Entgelt für Wertpapiersicherheiten	10	7,5	5
Konzentrationszuschlag*	10*	–	–
Wertpapiere geliefert im Rahmen von „Re-use“**	3**		

* Bis 1. Januar 2019 ausgesetzt.

** Bis auf weiteres ausgesetzt.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) angepasst, wie in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt:

- Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2 (iii) der Clearing-Bedingungen (Anhang 2)
- Ziffern 9.1, 9.2, 9.4, 9.5 des Preisverzeichnisses (Anhang 3)



3. Einführung eines Anreizprogramms für die Bruttosegregation und direkte Mitgliedschaft

a. Sicherheiten-Anreizprogramm für ISA Direkt-Kunden (Basis-Clearing-Mitglieder), Registrierte Kunden und Spezifizierte Kunden, die Modelle mit Brutto-Omnibus- und Individualsegregation der Konten nutzen

Um die Stabilität der CCP-Risikomanagement-Prozesse und der „Client Asset Protection“ zu stärken, bietet Eurex Clearing ein Anreizsystem, das Kunden den Wechsel zur Brutto-Omnibus- (GOSA) und Individualsegregation (ISA) erleichtern soll. Zum 3. April 2018 treten die folgenden Maßnahmen in Kraft, welche auf Sicherheiten angewendet werden, die zur Erfüllung von Margin-Verpflichtungen hinterlegt werden:

- Registrierten Kunden (RKs) und Spezifizierten Kunden (SKs), die ausschließlich Transaktionen in an Eurex Exchange gehandelten Derivaten (Eurex ETDs) oder Eurex ETDs und OTC Interest Rate Swap (IRS)-Derivate verrechnen (gleiches Mitgliedskürzel/gleiches Konto), wird nur jeweils die Hälfte der regulären Entgelte für geleistete Sicherheiten in Geld und für geleistete Sicherheiten in Wertpapieren berechnet;
- RKs, die ausschließlich OTC IRS-Derivatetransaktionen verrechnen, profitieren schon heute vom Erlass des Entgelts für geleistete Sicherheiten in Wertpapieren. Dieser Erlass wird auch auf die SKs ausgeweitet;
- ISA Direkt-Kunden (Basis-Clearing-Mitglieder, BCMs) wird nur die Hälfte der Entgelte für Wertpapiersicherheiten berechnet. Bis auf weiteres verzichtet Eurex Clearing jedoch auf dieses Entgelt für BCMs.

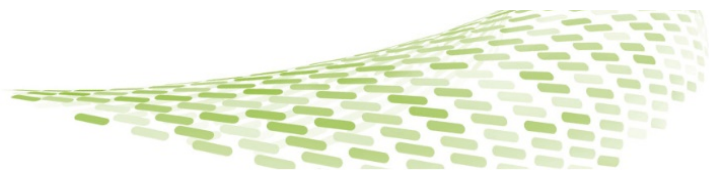
Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Entgelte für Kunden des Anreizprogramms für Sicherheiten ab dem 3. April 2018:

ISA-Direkt/BCM	Entgelt für geleistete Sicherheiten	Entgelte ab dem 3. April 2018 in Basispunkten		
	Anteil der Barsicherheiten für Ausfallfonds/ Margin-Anforderungen	0 – 19,99%	20% – 29,99%	≥ 30%
Entgelt für Sicherheiten in Geld in EUR, CHF, GBP	20			
Entgelt für Sicherheiten in Geld in USD	50			
Entgelt für Wertpapiersicherheiten**	5**	3,75**	2,5**	
Konzentrationszuschlag**	5**	-	-	
Wertpapiere geliefert im Rahmen von „Re-use“***	3**			

RK/SK in GOSA/ISA	Entgelt für geleistete Sicherheiten	ETD/ETD + OTC in Basispunkten			OTC in Basispunkten		
	Anteil der Barsicherheiten für Ausfallfonds/ Margin-Anforderungen	0 – 19,99%	20% – 29,99%	≥ 30%		0 – 19,99%	20% – 29,99%
Entgelt für Sicherheiten in Geld in EUR, CHF, GBP	10				20		
Entgelt für Sicherheiten in Geld in USD	25				50		
Entgelt für Wertpapiersicherheiten	5	3,75	2,5		0		
Konzentrationszuschlag*	5*	-	-		-	-	-

* Bis 1. Januar 2019 ausgesetzt.

** Bis auf weiteres ausgesetzt.



Um von dem Anreizprogramm zu profitieren, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Clearing-Mitglieder müssen einen gesonderten Sicherheitenpool („ETD Incentive Pool“) für RKs und SKs einrichten, die ausschließlich Eurex ETD oder Eurex ETD und OTC-IRS-Derivatetransaktionen in Brutto-Omnibus-Segregation (gleiches Mitglieds Kürzel/gleiches Konto) verrechnen;
- Clearing-Mitglieder müssen einen gesonderten Sicherheitenpool („OTC Incentive Pool“) für SKs einrichten, die ausschließlich OTC-IRS-Derivatetransaktionen in Brutto-Omnibus-Segregation verrechnen.

RKs, SKs und ihre Kunden, die ein Anrecht auf die gleichen Vergünstigungen haben, können einen gemeinsamen Sicherheitenpool nutzen.

Zum Aufsetzen eines separaten Sicherheitenpools für die Teilnahme an diesem Anreizprogramm muss ein spezielles Formular eingereicht werden. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit Ihrem Group Client Key Account Manager Clearing auf.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses angepasst, wie in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt:

- Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2 (iii) der Clearing-Bedingungen (Anhang 2)
- Ziffern 9.1, 9.2, 9.4, 9.5 des Preisverzeichnisses (Anhang 3)

b. Beabsichtigte Anpassung bei der Berechnung des Beitrags zum Ausfallfonds

Um den Wechsel zu vorteilhafteren Segregationsmodellen zusätzlich zu fördern, beabsichtigt Eurex Clearing bei der Berechnung des Beitrags zum Ausfallfonds zukünftig die Art der Segregation bzw. die Art der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. Die Änderung bezieht sich nur auf die Zuordnung von Beiträgen zum Ausfallfonds verschiedener Clearing-Mitglieder. Die Bestimmung der Größe des Ausfallfonds nach Stress-Szenarien und „Cover-2“-Berechnungen und die Mindestbeiträge in absoluten Zahlen bleiben unverändert.

Eurex Clearing wird sich mit Marktteilnehmern und dem Risikoausschuss über eine angemessene Kalibrierung beraten.

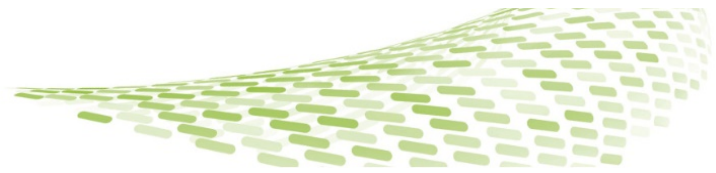
Die betreffenden Änderungen in den Clearing-Bedingungen treten zum 3. April 2018 in Kraft. Ab dem Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem hierin genannten Wirksamkeitsdatum an die betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder (Betroffene Kunden) veröffentlichte Änderung und Ergänzung der Clearing Bedingungen, durch jeden Betroffenen Kunden als angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb dieser Ankündigungsfrist widerspricht. Das Recht der Eurex Clearing AG zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (4) der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die betreffenden Änderungen im Preisverzeichnis treten zum 3. April 2018 in Kraft. Ab dem Datum des Inkrafttretens wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis



Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Group Client Key Account Manager Clearing oder senden Sie eine E-Mail an: clearing.services-admission@eurexclearing.com oder eurex.pricing@eurexexchange.com

7. März 2018

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2018

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 029/18	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[...]

[...]

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld und Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten

[...]

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht Informationen zur Berechnung der Zinsen sowie Änderungen der Berechnungsmethode aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen oder -störungen auf ihrer Internet-Seite (www.eurexclearing.com). Die Informationen werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht. Erträge, die auf von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten Wertpapiere anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 029/18	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
Kapitel I Abschnitt 2	

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2018

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 029/18	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
Kapitel I Abschnitt 2	

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt C: Clearing von Omnibus-Transaktionen

[...]

4 Internes Omnibus Margin-Konto; Zuordnung

- 4.1 An die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte sind Margin für Omnibus-Transaktionen.
- 4.2 Vorbehaltlich Unterabschnitt D wird ein Internes Omnibus Margin-Konto nur gemäß den folgenden Bestimmungen eröffnet:
- (i) jedes Kunden-Transaktionskonto ist und darf ausschließlich einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;
 - (ii) mehrere Kunden-Transaktionskonten können demselben Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;
 - (iii) ein GOSA Direkter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, (i) dieses GOSA Direkter Kunde-Konto ist das einzige Kunden-Transaktionskonto des betreffenden Clearing-Mitglieds; oder (ii) in Fällen der Nummern 9.1 und 9.2. des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG; und
 - (iv) ein GOSA Indirekter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, der Indirekte Kunde, auf den sich das GOSA Indirekter Kunde-Konto bezieht, ist der einzige Indirekte Kunde des betreffenden Direkten Kunden.
- 4.3 Eligible Margin-Vermögenswerte, die einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet werden, werden den Kunden-Transaktionskonten, die sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Angaben (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto beziehen, gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.4.1 bzw. 4.4.2 zugeordnet.

[...]

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 029/18	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
Kapitel I Abschnitt 2	

* * * * *

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

9. Serviceentgelte für Sicherheiten, Beiträge zum Ausfallfonds und zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

9.1 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt wird auf sämtliche durch Clearing-Mitglieder gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen erhoben.

Das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen ist je nach Währung, in der die Stellung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen durch das Clearing-Mitglied erfolgt, festgelegt. Das jeweilige Entgelt beträgt demnach bei Geldbeträgen in:

CHF: 0,20 % p.a.

EUR: 0,20 % p.a.

GBP: 0,20 % p.a.

USD: 0,50 % p.a.

Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 365$ auf der Grundlage des Werts der auf dem internen Margin-Konto (~~Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG~~), dem Segregierten Internen Margin-Konto (~~Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG~~) und dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (~~Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG~~) des Clearing-Mitglieds/Basis-Clearing-Mitglieds/ OTC-IRS-FCM- Clearing-Mitglieds erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen.

Die Eurex Clearing AG gewährt einen Rabatt i.H.v. 50 Prozent auf das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen für Eurex-Transaktionen, die auf Konten innerhalb einer RK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe oder auf einem ICM-Transaktionskonto eines Registrierten Kunden gebucht sind. Voraussetzung für die Gewährung des Rabatts ist,

dass das jeweilige Clearing-Mitglied ein separates internes Margin-Konto bei der Eurex Clearing AG eröffnet hat und diesem die Konten der jeweiligen RK-Transaktionskontengruppe und/oder SK-Transaktionskontengruppe zum Zwecke der Berechnung des Rabatts zugeordnet hat (solch ein Konto im Folgenden „**ETD Collateral Incentive Pool**“ genannt). Der Rabatt wird auch gewährt auf das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die auf Konten innerhalb einer RK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe oder auf einem ICM-Transaktionskonto eines Registrierten Kunden gebucht sind, vorausgesetzt der jeweilige Registrierte Kunde oder Spezifizierte Kunde schließt Eurex-Transaktionen unter derselben Kundenkennung/jeweils in demselben Konto ab und beide Transaktionsarten, Eurex Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen, sind demselben ETD Collateral Incentive Pool zugewiesen. Zur Klarstellung: Unter diesen Voraussetzungen ist es abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C Nummer 4.2 (iii) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zulässig, dass ein einzelnes RK-Eigenkonto oder SK-Konto einem internen Margin-Konto zugewiesen wird.

Grundsätzlich behält sich ECAG vor, ein geringeres Entgelt zu erheben.

Wickelt das Clearing-Mitglied Zahlungen in EUR oder CHF gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4) (b) (ff) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG über eine Abwicklungsbank ab, ist pro Clearing-Mitglied das untenstehende Entgelt zu entrichten.

Das Abwicklungsbank-Entgelt in Höhe von 0,001 % fällt monatlich auf die Gesamtbeträge an, die durch die Abwicklungsbank abgewickelt werden, um die Geldzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen und richtet sich nach der jeweiligen Clearingwährung („Abwicklungsbank-Entgelt“). Der monatliche Mindestbetrag für das Abwicklungsbank-Entgelt (Untergrenze) liegt bei EUR 3.000 (gleichbedeutend mit CHF 3.300) pro Clearing-Mitglied und fällt bei Nutzung einer Abwicklungsbank für eine oder mehrere Währungen an mindestens einem Tag des entsprechenden Kalendermonats an.

9.2 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,05 % p.a. berechnet, wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen gleich oder größer ist als 30:100, 0,075 % p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 20,45:100 und 29,99:100 liegt, und 0,10 % p.a. zzgl. einer Konzentrationszugabe von 0,10 Prozent p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 0:100 und 19,4,99:100 liegt.

Folgendes ist nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage, es werden also keine Entgelte erhoben für:

- a. auf den Margin-Konten erfasste Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich ist,
- b. für OTC-Zinsderivat-Transaktionen festgelegte Margin-Verpflichtungen in Bezug auf ein ICM-Transaktionskonto eines Registrierten Kunden oder Konten innerhalb einer RK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe, vorausgesetzt dass (i) auf jedem dieser Konten ausschließlich OTC-Zinsderivat-Transaktionen gebucht sind und (ii) das jeweilige Clearing-Mitglied ein separates internes Margin-Konto bei der Eurex Clearing AG eröffnet hat und diesem die Konten der jeweiligen SK-Transaktionskontengruppe zum Zwecke der Berechnung des Rabatts zugeordnet hat (OTC Collateral Incentive Pool). Zur Klarstellung: Unter diesen Voraussetzungen ist es abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C Nummer 4.2 (iii) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zulässig, dass ein einzelnes SK-Konto einem internen Margin-Konto zugewiesen wird.

Die Eurex Clearing AG gewährt einen Rabatt i.H.v. 50 Prozent auf das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die auf Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonten (wie in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG definiert) und für Eurex Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen auf Konten innerhalb einer RK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe oder auf einem ICM-Transaktionskonto eines Registrierten Kunden gebucht sind. Voraussetzung für die Gewährung des Rabatts ist, dass das jeweilige Clearing-Mitglied den ETD Collateral Incentive Pool eröffnet hat. Zur Klarstellung: Unter diesen Voraussetzungen ist es abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C Nummer 4.2 (iii) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zulässig, dass ein einzelnes RK-Eigenkonto oder SK-Konto einem internen Margin-Konto zugewiesen wird.

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die über die GC Pooling Reuse-Funktion geliefert werden, wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,03 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 365$ auf der Grundlage des Werts der auf dem ~~internen Margin-Konto (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2 und Abschnitt 6 Nummer 5.3), dem Segregierten Internen Margin-Konto (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2), dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2) des Clearing-Mitglieds/Basis-Clearing-Mitglieds/OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem Internen FCM Kunden Margin-Konto (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 3.3)~~ zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten. ~~Daher sind~~

~~a. auf den Margin-Konten erfasste Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich ist,~~

~~b. für OTC-Zinsderivat-Transaktionen festgelegte Margin-Verpflichtungen in Bezug auf registrierte Kunden~~

~~nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.~~

9.3 Serviceentgelte für den untertägigen Austausch von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

Gemäß den von der ECAG festgelegten Spezifikationen für den untertägigen Austausch von als Sicherheit gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen durch Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren oder Wertrechten bzw. den untertägigen Austausch von als Sicherheit gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren oder Wertrechten durch Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von anderen Wertpapieren oder Wertrechten, berechnet die ECAG ein Serviceentgelt in Höhe von EUR 50,00 bzw. CHF 80,00 pro Austausch.

Die entsprechenden Serviceentgelte werden ohne Umsatzsteuer berechnet.

9.4 Serviceentgelte für Beiträge zum Ausfallfonds

Für Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldbeträgen gelten die Regelungen der Ziffer 9.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Rabatte gewährt werden.

Für Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Wertpapieren gelten die Regelungen der Ziffer 9.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Rabatte gewährt werden. Die Berechnung des Entgelts $\text{act} / 365$ erfolgt dabei auf der Grundlage des Werts aller auf dem internen Ausfallfonds-Konto erfassten Beiträgen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (d.h. einschließlich eines Überschussbeitrages) und anstelle des Verhältnisses von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu der Margin-Verpflichtung ist das Verhältnis der Beiträge in Form von Geldbeträgen zur jeweiligen Beitragspflicht zum Ausfallfonds maßgeblich.

9.5 Serviceentgelte für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

Für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel in Form von Geldbeträgen gelten die Regelungen der Ziffer 9.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Rabatte gewährt werden.

Für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel in Form von Wertpapieren werden keine Serviceentgelte erhoben.

[...]
